mekonet kompakt
MEDIENKOMPETENZ-NETZWERK NRW

Filtersoftware auf einen Blick

Julia (12) schwärmt für einen Soap-Star. Im Internetcafé einer öffentlichen Einrichtung klickt sie eine Fanseite an, stößt jedoch auf eine Pornoseite. Aufgeregt erzählt sie ihren Eltern davon. Sie wollen die Cafébetreiber für die Zugangsmöglichkeit haftbar machen. Was können und was müssen öffentliche Einrichtungen oder Eltern tun, um unerwünschte Inhalte abzuwehren?

„Filtersoftware auf einen Blick" erläutert Grenzen und Potenziale von Filterprogrammen, erklärt Verantwortlichkeiten, benennt Anlaufstellen und Informationsmöglichkeiten – auch für Eltern.

Filtertechnologie

Filtersoftware ist ein Anwendungsprogramm, das vor problematischen Inhalten schützen kann. Jugendschutzauflagen öffentlicher Einrichtungen werden so erfüllt.

Wie funktioniert Filtersoftware?

Der Filter arbeitet entweder auf dem Einzelrechner, auf dem zentralen Netzzugang einer Institution (Proxyserver) oder direkt auf Anbieterseite (Provider). Drei Technologien sind im Einsatz – teilweise in Kombination:

- „keyword-blocking" reagiert auf Schlüsselbegriffe;
- „site-blocking" filtert Problemseiten;
- „page-labelling" basiert auf der Selbstklassifikation der Seitenautoren.

Wurde Ihnen schon der Zugriff auf bestimmte Seiten verweigert? Da steckt bestimmt ein Filter dahinter!

Was bedeutet „keyword-blocking"?

Schlüsselbegriffe (z. B. Sex, Prostituierte, nackt usw.) werden zu Negativlisten zusammengestellt, auf deren Grundlage ein Suchprogramm aufgerufene Webseiten kontrolliert. Bei Übereinstimmungen erscheint eine Warnmeldung auf dem Bildschirm und die Seite kann nicht aufgerufen werden oder der Einzelplatzrechner schaltet sich ab. Die Negativlisten können von Eltern oder auch dem Zugriffsberechtigten des Arbeitgebers problemlos ergänzt werden. Vorsicht: Die Suchprogramme legen die „verbotenen" Begriffe immer „negativ" aus, auch wenn sich die Website kritisch mit einem Thema auseinandersetzt.
Auf Bilder, Sounds und Videos ohne erläuternden Text reagieren sie überhaupt nicht.

Wie funktioniert „site-blocking"?

„Seiten-Blockierer" greifen auf redaktionell erstellte Verbotslisten von Seitenadressen (URLs) zurück. Vorsicht: Mit dem Zuwachs an problematischen Seiten kann kaum mitgehalten werden. Deshalb kommen bei kommerziellen Anbietern zusätzlich Suchprogramme zum Einsatz, die den Begriffszusammenhang nicht erkennen können und auf Schlüsselbegriffe (s. o.) reagieren. Viele Probleminhalte bleiben so unberücksichtigt oder werden falsch zugeordnet.
Zudem sind die Verbotslisten in der Regel verschlüsselt. Warum welche Inhalte gesperrt sind, bleibt unklar, insbesondere wenn ein Programm aus den USA eingesetzt wird. Unterschiedliche Wertvorstellungen zwischen beiden Ländern kommen hinzu. Eine unabhängige Kontrollinstanz existiert nicht.
Ein weiterer Nachteil: Redaktionelle Arbeit kostet. Einige Programme sind sehr teuer in der Anschaffung, dafür sind die Aktualisierungen der Verbotslisten kostenlos. Andere Programme sind in der Anschaffung günstiger, dafür wird jede Aktualisierung berechnet.

Wie funktioniert das „page-labelling"?

Der Seitenautor stuft seine Seiten mithilfe von PICS (Platform of Internet Content Selection) selber nach „Härtegrad" ein. Die Selbsteinstufung wird der Website angehängt und kann von einem Filterprogramm erkannt werden. Die Einstufung des Webseiteninhalts ist auf jeder Seite einsehbar und stufenweise differenzierbar (z. B. in der Kategorie Gewalt: Stufe 0: keine Gewalt, Stufe 1: Kampf, Stufe 2: Töten usw.). Per Filtereinstellung auf Ihrem Rechner können Sie selbst entscheiden, was Sie sich oder anderen zumuten wollen. Der Nachteil: Trotz zahlreicher Appelle an die Eigenverantwortung verwendet nur ein Bruchteil der Seiten-Autoren PICS.

Wer unterstützt das „page-labelling“?

Zwei Bewertungssysteme sind weltweit von Bedeutung:

www.icra.org
Die „International Content Rating Association“ (ICRA) ist eine internationale, unabhängige und gemeinnützige Organisation mit Sitz in Großbritannien und den USA. Dazu gehört in Deutschland z. B. T-Online.

www.safesurf.com
„SafeSurf“ ist die Plattform einer US-amerikanischen Elterninitiative.

Programme & Preise

Wie sicher ist die Technik?

100-prozentiger Schutz ist unmöglich. Bei einigen Programmen reicht der Umweg über eine Suchmaschine. Versierte „Computerkids“ schaffen es, Filterprogramme zu überwinden. Darüber hinaus existieren Webseiten, die Umgehungsstrategien für alle gängigen Produkte frei zur Verfügung stellen.

Muss Filtersoftware Geld kosten?

Einige Browser liefern eine Filtermöglichkeit gleich mit. Browserfilter sind aber nur eine Lösung für Einzelplatzrechner. Teilweise sind Filterprogramme auch kostenlos herunterzuladen.

www.microsoft.com/windows/ie
Der Microsoft „Internet Explorer“ verfügt ab Version 5.5 über einen ambitionierten Filter. Sie installieren ihn über die Menübefehle Extras/Internetoptionen/Inhalt/Inhaltsratgeber. Sogar die Beschränkung auf einzelne Seiten ist hier vorgesehen („Gebilligte Sites“).

www.netscape.de
Der Netscape „Communicator“ enthält das Filterprogramm „NetWatch“. Es ist ein Unterpunkt der „Hilfe“-Funktion in der Menüleiste.

www.icra.org/_de/filter/
ICRA bietet ein deutschsprachiges Filterprogramm als kostenloses Download auf ihrer Website an. Es hält verschiedene Filterschablonen bereit, die individuell variiert werden können. Der ICRA-Filter läuft allerdings nur unter Windows.

www.parents-friend.de
Die Empfehlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik heißt zu deutsch „Elternfreund“ und ist (fast) gratis. Das Herunterladen ist kostenlos, allerdings ist das Verlaufsprotokoll dann nicht vollständig. Gegen eine einmalige Gebühr von 5 Euro wird es vervollständigt. Einfach pfiffig: Das Programm kann mit einer geheimen Tastenkombination unsichtbar gemacht werden. Der „Elternfreund“ bietet unterschiedliche Nutzerprofile, mit denen der Betrieb einzelner Programme oder des gesamten Computers zeitlich begrenzt werden kann. Alle Useraktivitäten werden automatisch festgehalten.

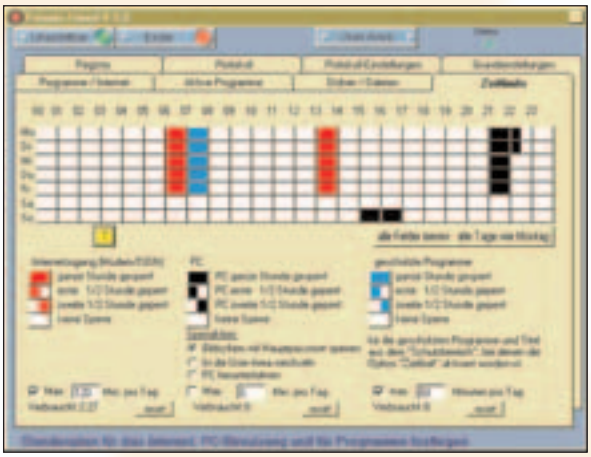

Nachdruck des Screenshots mit freundlicher Erlaubnis des Autors Michael Müller.

Rechtsgrundlagen & Anlaufstellen

Welche rechtlichen Vorgaben gelten für öffentliche Einrichtungen und wer hilft bei Problemfällen?

Warum Filtersoftware?

Im Hinblick auf den Jugendmedienschutz gilt grundsätzlich: Jugendgefährdende Medien, die den Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Darstellungen erlauben, sind Jugendlichen zu verwehren. Darunter fällt u. a. die Bildschirmdarstellung von Websites.

Jugendmedienschutz

In öffentlichen Einrichtungen haftet, wer den **Zugang zum Medium** Internet herstellt. Im Eingangsbeispiel sind das die Betreiber des Internetcafés. Gerade öffentlichen Institutionen

kommt beim Jugendmedienschutz eine **aktive Rolle** zu. Viele öffentliche Einrichtungen nutzen deshalb Filtersoftware.
Näheres hierzu, ebenso wie die grundlegenden Gesetzestexte, findet sich auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW (MSJK) unter
www.bildungsportal.nrw.de/BP/Jugend/Medienarbeit/index.html

Nur eine Frage des Zugangs?

Die Autoren von Webseiten sind für den Inhalt ihrer Seiten verantwortlich und dafür zu belangen. Absolutes Verbreitungsverbot gilt nach dem Strafgesetzbuch für

- „Harte Pornographie“ nach §184 Abs. 3, StGB (Gewalt-, Sodomie-, Kinderpornographie),
- „Volksverhetzung“ nach §130, StGB,
- „Gewaltverherrlichung und Aufstachelung zum Rassenhass“ nach §131, StGB,

und wird strafrechtlich verfolgt. Sachdienliche Hinweise nimmt jede Polizeidienststelle entgegen.

Die Alternative im Internet:

www.lka.nrw.de
Auf der Seite des Landeskriminalamtes NRW (LKA) findet sich u. a. ein Onlineformular für entsprechende Anfragen und Mitteilungen an das LKA.

www.polizei.propk.de/kids/
Hier finden sich Tipps der Polizei zum Thema Kinder und Internet.

www.kjm-online.de
Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Für die Umsetzung kooperiert sie mit den von ihr anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Was tun mit problematischen Websites?

Wenn Sie im Internet Websites finden, die Sie für illegal oder jugendgefährdend halten, wie z. B. die Internetadresse (URL) aus dem Eingangsbeispiel, sollten Sie diese auch folgenden Institutionen melden:

www.jugendschutz.net
Jugendschutz.net ist eine Initiative der Bundesländer und sorgt für die Beachtung des Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten. Im Beschwerdefall wird der Anbieter zur „Entschärfung“ der anstößigen Inhalte oder zur Angebotsentfernung gedrängt. Bei schweren Straftaten schaltet Jugendschutz.net für Sie die Strafverfolgungsbehörden ein. Neben vielen Informationen zum Jugendmedienschutz enthält die Website von Jugendschutz.net ein spezielles Beschwerdeformular. Sie finden dieses unter: http://www.jugendschutz.net/Beschwerdeformular.htm

www.fsm.de
Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e. V. (FSM) hilft ebenso im Beschwerdefall. Hinter der FSM stehen Unternehmen, die im Internet und in anderen Netzen Dienstleistungen anbieten. Auf ihrer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen z. B. über die rechtlichen Grundlagen und einzelne Filterprogramme sowie ein Beschwerdeformular unter:
http://www.fsm.de/?s=Beschwerdeformular

www.ajs.nrw.de
Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS) kümmert sich um den Jugendmedienschutz in NRW, bietet zahlreiche Publikationen zum Thema an und kann bei Bedarf auch Referenten zu Spezialfragen stellen. Sie arbeitet in enger Abstimmung mit dem MSJK.

NRW. lfm: ecmc

Filtersoftware

Medienkompetenz ist unverzichtbar

Selbst wenn der Einsatz von Filtersoftware Sinn macht, muss der mündige Umgang mit den Medien das Ziel bleiben. Technische Lösungen allein sind keine Alternative, sondern stellen nur eine flankierende Maßnahme dar. Möchten Sie die vielfältigen Einstufungsmöglichkeiten der Filterprogramme nutzen, sollten Sie nicht nur über eine gewisse technische Kompetenz verfügen. Notwendig ist eine ebenso klare Vorstellung davon, was Sie (filtern) wollen, was nicht und warum. Dementsprechend ist der Einsatz von Filtersoftware angewandte Medienkompetenz.
Aber: Allein Verbote helfen nicht. Heranwachsende brauchen Freiräume, um eigene Erfahrungen machen zu können. Sie sind neugierig, interessieren sich für Sex genauso wie für Soap-Stars oder Musiksender. Machen Sie diese Interessen in Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen zum Thema. So geben Sie ihnen Anlass, über ihre Mediennutzung nachzudenken.

Wo gibt es Hilfestellungen?

Spezielle Kinder- oder Jugendportale bieten einen gelungenen Einstieg. Ebenso finden Eltern und Pädagogen dort leicht verständliches Basiswissen über Suchmaschinen, eMail, Chat, Computerspielen, Filtersoftware und Jugendschutz.

www.blinde-kuh.de

www.internet-abc.de

www.kidsville.de

www.lizzynet.de

Filtersoftware für Erwachsene

Moorhuhnjagd am Arbeitsplatz? Last-Minute buchen in der Arbeitszeit? Filtersoftware ist nicht nur ein Thema für den Jugendschutz, sondern auch am Arbeitsplatz einsetzbar.

Privatvergnügen?

Rechtliche Auflagen existieren für den Einsatz von Filtersoftware am Arbeitsplatz (noch) nicht. Trotzdem sollte klar sein: Auch ein Internetanschluss am Arbeitsplatz ist Eigentum der Firma. Das Surfen oder die Nutzung von eMail-Systemen für private Zwecke unterliegt im Regelfall der Zustimmung des Arbeitgebers. Gleiches gilt für das Herunterladen und Installieren von Programmen. Näheres regeln häufig (noch) Betriebsvereinbarungen.

Einen Diskussionsüberblick vermittelt:
www.onlinerechtefuerbeschaeftigte.de
Die Webseite der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft bietet Informationen rund um das Thema „Onlinerechte am Arbeitsplatz“, wie z. B. einen Ratgeber für Überwachungssoftware: "Der Chef surft mit".

Was tun gegen unliebsame Werbung?

Filtersoftware kann auch zum Ausfiltern anderer unliebsamer Inhalte dienen:

www.webwasher.de
Das Programm „Webwasher“ schützt gegen unerwünschte Werbung und lässt sich für Privatnutzer und Kleinstnetzwerke (max. fünf Clients) kostenlos herunterladen. Anschließend können Sie Werbeeinblendungen beim Surfen per Mausklick abschalten. Die Ladezeit sinkt, die Ordnung auf dem Bildschirm steigt. Zudem profitiert Ihre Sicherheit: Persönliche Daten werden nicht mehr übertragen, ohne dass Sie es merken. Auf der Website finden sich auch zahlreiche Zusatzinformationen z. B. über Rechtsfragen unter **www.webwasher.de/de/news/events_workshops.htm.**

Noch Fragen?

Bei einzelnen Begriffen hilft Ihnen das Internet-Glossar www.netlexikon.de weiter.
Interessante Projekte, Studien und weiterführende Literatur zum Thema Jugendmedienschutz finden Sie unter www.mekonet.de im „Grundbaukasten Medienkompetenz“ hinter dem Knotenpunkt „Kinder & Jugendliche/Einführungen, Grundlagen“. Auch in den Ausgaben der Reihe *mekonet* kompakt finden Sie weiterführende Informationen. Oder fragen Sie das *mekonet* Projektbüro nach Literaturhinweisen.

Kontakt

Projektbüro *mekonet*
c/o ecmc Europäisches Zentrum
für Medienkompetenz GmbH
Bergstr. 8
45770 Marl
Hotline: +49 (0) 2365 9404-48
Fax: +49 (0) 2365 9404-29
eMail: info@mekonet.de
Internet: www.mekonet.de

Initiatoren und Auftraggeber von *mekonet*, dem Medienkompetenz-Netzwerk NRW, sind die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien NRW. Die Projektleitung von *mekonet* hat die ecmc GmbH inne.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien NRW unzulässig und strafbar.

Haftungsansprüche gegen die ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien NRW, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen verursacht wurden, sind vollumfänglich ausgeschlossen, sofern seitens der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien NRW kein nachweisliches vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Gestaltung: idea Kommunikation GmbH, Dortmund